

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für Vertreter	2
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung - vom 05.10.2022	3 – 5
Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Ausführungsanordnung in der vereinfachten Flurbereinigung Deich Hönnepel-Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter	6 – 8

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,60 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Dorftreff Obermörmter (ehem. Pfarrheim/Jugendheim), Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

**Bekanntmachung**

**des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für Vertreter**

Der Stadtverordnete Herr Daniel Mowagharnia hat sein Mandat mit Niederschrift beim Wahlleiter der Stadt Xanten zum 12.09.2022 niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.06.1998 (GV NRW S. 454) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

**Herr Jörg Zigowski  
Kreuzstraße 29  
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der Wählergruppe FoX in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Jörg Zigowski hat sein Mandat durch Erklärung vom 13.09.2022 angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 04.10.2022  
Stadt Xanten  
Der Wahlleiter

gez.:  
Thomas Görtz

**Satzung  
zur 10. Änderung der Satzung  
über die Reinigung öffentlicher Straßen  
in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung -  
vom 05.10.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW S. 2061), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung – beschlossen:

**§ 1**

Der Teil 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung wird wie folgt ergänzt oder geändert:

**Teil 1: Reinigung der Gehwege und Fahrbahnen durch die Anlieger (§ 2 Nrn. 1a und 1b der Satzung)**

**Stadtbezirk Xanten**

neu: Am Dachsbau, Am Fuchsbau, Am Heeser Wald, Buchenweg, Klever Straße (Klever Tor – Siegfriedstraße), Zum Kastanienfeld,

entfällt: Karthaus, Klever Straße, Ostwall

**Stadtbezirk Lüttingen**

neu: Dornbuschweg (zwischen Lüttinger Str. und Paßweg)

entfällt:

**Stadtbezirk Beek**

neu: Beekscher Weg, Hafensteg

entfällt: Beekscher Weg (von der L 480 bis zur Hausnummer 9)

**§ 2**

Das Straßenverzeichnis wird um den Teil 4 – Winterwartung der Fahrbahnen durch den DBX ergänzt:

**Teil 4 - Winterwartung der Fahrbahnen durch den DBX (Gehwege durch die Anlieger, § 2 Nr. 1 c der Satzung)**

Straßenbezeichnung/Straßenteilbereich

Parameter für die Festlegung der Straßen:

- A – Gefahrenstellen (z.B. Gefällestrecke)
- B – öffentlicher Personennahverkehr / Schulbuslinien
- C – bedeutsame Straßen / Hauptverbindungsstraßen

**Stadtbezirk Xanten**

Am Leegen Berg (Gefällestrecke), Am Sandberg (Gefällestrecke), Bemmelstraße, Fichtenweg (Gefälle vor Kreuzung L480), Fürstenberg (L 480 bis Bergweg), Hagdornstraße, Herdekamp, Holzweg (Heinrich-Lensing-Straße bis zur Poststraße), Hühnerstraße, In de Delle (Gefällestrecke), Kleiner Markt, Kolpingstraße, Landwehr (Kreuzungsbereich Kolpingstraße bis zur Turnhalle, sowie Kreuzungsbereich Heinrich-Lensing-Straße bis zum Schwarzen Weg), Rheinstraße (vom Nibelungenkreis bis zur Siegfriedstraße), Schwarzer Weg, Spülsteg, Waldblick

**Stadtbezirk Lüttingen**

Alter-Rhein-Weg (von der Kronemannstraße bis Karl-Leisner-Straße), Am Schürkamp (von der Hagelkreuzstraße bis zur Fischerstraße), Beekschen Weg (Karl-Leisner-Straße bis L 480), Dr.-Cornelius-Scholten-Straße, Fischerstraße (von der Straße Am Schürkamp bis zur Pantaleonstraße), Hagelkreuzstraße (Salmstraße bis zur Straße Am Schürkamp), Karl-Leisner-Straße (Alter-Rhein-Weg bis Beekschen Weg), Kronemannstraße (von der Lüttinger Straße bis Alter-Rhein-Weg), Lüttinger Straße (Lüttinger Feld bis B 57), Pantaleonstraße, Passweg (von der Lüttinger Straße bis zur Dr.-Cornelius-Scholten-Straße), Salmstraße (von der Pantaleonstraße bis zur Dr.-Cornelius-Scholten-Straße)

**Stadtbezirk Marienbaum**

Alte Schulstraße (Teilstrecke von der Birgittenstraße bis zur B 57), Birgittenstraße, Emil-Underberg-Straße

**Stadtbezirk Vynen / Obermörmter**

Alt-Reeser-Weg (Höhe Auffahrt Rheindamm), Dorfplatz Obermörmter, Grenzstraße, Hammelweg (vom Hammelweg 38 bis zur Gesthuysener Straße), Hoher Weg (Reeser Str. bis Rheindamm), Husenweg (Deichauffahrt), Papenweg, Rheinallee, Rheindamm, Schulstraße

**Stadtbezirk Wardt**

Am Bruckend (landwirtschaftliche Brücke bis Hohe Straße), Am Kerkend (im Ortskern), Am Meerend (von der Klappbrücke bis zum Hafen Wardt), Der Steg, Hohe Straße (Am Bruckend bis Der Steg), Mittelstraße, Scholtenstraße, Strohweg, Willicher Straße (Urseler Straße bis B 57)

**Stadtbezirk Birten**

Birtener Ring (einschl. Stichweg), Bruchweg (Stichweg Malermarkt Peters), Gindericher Straße, Reinhardstraße, Scherpeister Weg, Trappekart, Zur Wassermühle (von Hausnummer 30 b bis zur B 57)

**§ 3**

Diese Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten - Straßenreinigungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten – Straßenreinigungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 05.10.2022

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
- Dezernat 33 -



Mönchengladbach, 28.09.2022  
Dienstgebäude:  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36-40  
Tel.: 0211 / 475-9803  
Fax: 0211 / 475-9791  
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

**Vereinfachte Flurbereinigung  
Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**

Az.: 33-16 03 1.3

**Ausführungsanordnung**

In der vereinfachten Flurbereinigung **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.12.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörmter**- ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch Einzelvereinbarungen im Flurbereinigungsverfahren. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.12.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
  - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörnter** – die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

#### Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. **Der Flurbereinigungsplan Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörnter** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund von Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörnter** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

#### Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörnter** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Deich Hönnepel – Teilgebiet Deich Kalkar-Niedermörnter** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

**Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.



Im Auftrag

*(Handwritten signature)*  
(Ralf Wilden)

**Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.